


Seite 1	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 37 / 2026 zu TOP Nr. 6</p>	
---------	---	---

Kalkulation der Nutzungsgebühren für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Nutzungsgebühren für öffentliche Gebäude zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die „Benutzungssatzung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld“.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Anlagen:

1. Kalkulation der Gebäudekosten
2. Satzungsentwurf „Benutzungssatzung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld“.

Sachverhalt:

Die Entgeltordnungen für die Benutzung kommunaler Gebäude und der Mehrzweckhalle stammen aus dem Jahr 2005, die Nutzungsordnung für die Halle aus dem Jahr 2001. Im Jahr 2023 wurden sie mit Hinblick auf das neue Umsatzsteuerrecht um die Umsatzsteuer für gewerbliche Veranstaltungen erweitert.

Die Annahmen aus den Entgeltordnungen und Nutzungsordnungen haben sich seitdem teils stark geändert, weshalb eine Neufassung sinnvoll erscheint.


Im Rahmen der Entbürokratisierung wird vorgeschlagen, die Regelungen der Mehrzweckhalle und den Bürgerhäusern in einer Satzung zusammenzuführen.

Aktuelle Regelung:

Bisher werden folgende Tagessätze verlangt:

Mehrzweckhalle	200,00 Euro
Großer Saal Bürgerhäuser Leonbronn und Michelbach (kleiner und mittlerer Saal zusammen)	100,00 Euro
Mittlerer Saal Bürgerhäuser Leonbronn und Michelbach, Bürgertreff Löweneck	75,00 Euro
Kleiner Saal Bürgerhäuser Leonbronn und Michelbach, Feuerwehrmagazine (Küchennutzung inklusive)	50,00 Euro
Küchennutzung Halle, Bürgerhäuser Leonbronn und Michelbach	50,00 Euro
Küchennutzung Bürgertreff Löweneck	25,00 Euro

Bei gewerblichen Nutzungen werden jeweils 19 Prozent Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Zudem wird jeweils eine Hausmeisterpauschale von 70 Euro und bei Anwesenheit des Hausmeisters 25 Euro je Stunde berechnet.

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 37 / 2026 zu TOP Nr. 6</p>	
---------	---	---

Vereine, Kirchen und Verbände haben folgende Freiveranstaltungen:

Bis 100 Mitglieder	2
101 bis 300 Mitglieder	3
301 bis 500 Mitglieder	4
501 bis 700 Mitglieder	5
Über 700 Mitglieder	6

Auch Vereine müssen jedoch die Hausmeisterpauschale und eventuelle Reinigungskosten bezahlen.

Trainingszeiten und Sitzungen von Vereinen, die bisher kostenfrei waren, wurden mit den Vereinsförderrichtlinien auf zukünftig 2,00 Euro je Stunde festgesetzt.

Auswärtige Veranstaltungen und extensive Feiern, wie 18. Geburtstage werden aktuell nicht mehr zugesagt.

In den Ferien ist die Nutzung für Veranstaltungen ausgeschlossen, um Hausmeistern und Reinigungspersonal die Möglichkeit zu geben, freien Urlaub zu nehmen oder um Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Zukünftige Regelung:


Die aktuell kalkulierten Stundensätze der Gebäude können der Anlage entnommen werden.

Bei der Überprüfung der Gebührensätze konnte festgestellt werden, dass die Gebühren für die Bürgerhäuser, kleineren Räume und Küchen durchaus aktuell sind. Die niedrig kalkulierten Sätze gleichen sich dadurch aus, dass in den letzten Jahren weniger Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, als notwendig. Da die Kalkulation auf Grund der Rechtsprechung nicht nur auf Stunden begrenzt werden darf, sondern auf die gesamte Zeit berechnet werden muss, um einer reinen Teildeckung zu entsprechen, können die Gebäude bei den kalkulierten Sätzen dennoch keinen Gewinn machen. Die Beibehaltung der aktuellen Sätze entspricht dem Grundsatz, dass kein Gewinn erzielt werden soll – alles weitere würde zu komplizierteren steuerrechtlichen Folgen führen.

Lediglich die Kosten für die Mehrzweckhalle übersteigen den bisherigen Satz um ein Vielfaches und sollte deshalb auf 372,00 Euro angepasst werden. Die Vereinsnutzung wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen, so dass der Stundensatz nach aktueller Hallenbelegung nicht einmal genutzt wäre.

Auch die Hausmeisterpauschale ist bei einem Zeitaufwand von einer Stunde aktuell. Übersteigt der Hausmeisteraufwand diese Stunde und übersteigt der Reinigungsaufwand eine einkalkulierte Stunde sollte eine zusätzliche Pauschale eingeführt werden.

Da durch die Gebühren keine zusätzlichen Erträge eingebracht werden können, sollte die Auslastung der Gebäude erhöht werden. Abgesehen von der Mehrzweckhalle, in der die meisten Wochenenden ausgelastet waren, davon die Hälfte jedoch als Vormerkung für das Tischtennis, sind alle anderen Gebäude am Wochenende kaum ausgelastet. Die Bürgerhäuser und Feuerwehrmagazine sind mit jeweils unter zehn Vereinsveranstaltungen und maximal vier privaten Veranstaltungen kaum genutzt.

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2026 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 37 / 2026 zu TOP Nr. 6</p>	
---------	---	---

Folgende zusätzliche Nutzungen wären möglich:

- Zulassung von auswärtigen Veranstaltungen
- Zulassung von weiteren privaten Feiern

Ersteres wurde bisher wegen möglicher Kollisionen mit Vereinsveranstaltungen abgelehnt. Auf Grund der aktuellen Auslastung kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kollisionen stattfinden.

Letzteres wurde auf Grund schlechter Erfahrung mit starker Verschmutzung bisher abgelehnt. In die Satzung sollen deshalb hohe Kauttionen festgesetzt werden.

Zusätzlich besteht kein Recht auf die Benutzung der Gebäude. Aus Termingründen können Veranstaltungen stets abgelehnt werden.

Auch bei den Vereinen wird vorgeschlagen von der bisherigen Regelung abzuweichen. Die bisherige Regelung erscheint zu kompliziert. Für Vereine soll zukünftig vollständig auf die Vereinsförderrichtlinien verwiesen werden, so dass 2,00 Euro je Belegungsstunde anfallen. Abgesehen von Vorträgen im Feuerwehrhaus Ochsenburg übersteigt kein Verein die bisherigen Regelungen für freie Veranstaltungen, die nicht zum Trainings- und Spielbetrieb gehören. Für diese gelten mit der Neufassung der Vereinsförderrichtlinien ohnehin den Betrag.

Auch nach dem Beschluss der neuen Benutzungssatzung ist nicht zu erwarten, dass sich die öffentlichen Gebäude refinanzieren. Es bleibt deshalb notwendig zu prüfen, ob alle Gebäude in dieser Form erhalten bleiben sollten.

30.05.2026	Bürgermeisterin Diana Danner
	Silas Link

Gebührenkalkulation für die Halle					
	2023	2024	2025	2026	Ø
Personalkosten Reinigung	8.703,48 €	9.770,21 €	11.953,99 €	13.250,00 €	10.919,42 €
Unterhaltung Grundstück	6.092,97 €	7.031,74 €	9.251,71 €	17.000,00 €	9.844,11 €
Unterhaltung Ausstattung	1.598,39 €	1.086,91 €	392,16 €	1.200,00 €	1.069,37 €
Anschaffung Ausstattung	2.792,38 €	8.814,99 €	79,93 €	4.400,00 €	4.021,83 €
Bewirtschaftung	15.441,11 €	14.033,36 €	10.538,93 €	14.900,00 €	13.728,35 €
Sonstige Aufwendungen	1.496,92 €	240,72 €	246,78 €	740,00 €	681,11 €
Versicherung			1.139,88 €	1.140,00 €	569,97 €
Abschreibungen	17.566,89 €	17.566,89 €	17.918,62 €	23.153,00 €	19.051,35 €
Interne Leistungen	38.400,00 €	51.200,00 €	86.400,00 €	164.393,00 €	85.098,25 €
Gesamtkosten	92.092,14 €	109.744,82 €	137.922,00 €	240.176,00 €	144.983,74 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				17,00 €
Auf die Halle entfallen davon 90 Prozent der Kosten, auf die Küche entfallen 10 Prozent.					
Halle					15,50 €
Küche					2,00 €

Gebührenkalkulation für das Löweneck					
	2023	2024	2025	2026	Ø
Personalkosten Reinigung	3.350,59 €	3.440,38 €	4.092,06 €	4.750,00 €	3.908,26 €
Unterhaltung Grundstück				500,00 €	125,00 €
Unterhaltung Ausstattung					- €
Anschaffung Ausstattung	465,35 €			250,00 €	178,84 €
Bewirtschaftung	9.074,85 €	5.608,51 €	8.465,93 €	8.520,00 €	7.917,32 €
Sonstige Aufwendungen					- €
Versicherung					- €
Abschreibungen	6.210,08 €	6.210,08 €	6.210,08 €	6.210,08 €	6.210,08 €
Interne Leistungen	13.200,00 €	16.900,00 €	17.900,00 €	6.166,00 €	13.541,50 €
Gesamtkosten	32.300,87 €	32.158,97 €	36.668,07 €	26.396,08 €	31.881,00 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				4,00 €
Die Räume können getrennt werden. Auf jeden Raum entfällt jeweils die Hälfte.					
					2,00 €

Gebührenkalkulation für das Feuerwehrhaus Zaberfeld					
	2023	2024	2025	2026	Ø
Personalkosten Reinigung	1.855,66 €	1.995,88 €	2.092,89 €	19.233,00 €	6.294,36 €
Unterhaltung Grundstück	6.321,09 €	1.008,57 €	2.125,03 €	1.500,00 €	2.738,67 €
Unterhaltung Ausstattung	280,65 €		245,02 €	250,00 €	193,92 €
Anschaffung Ausstattung	291,79 €	279,12 €		100,00 €	167,73 €
Bewirtschaftung	7.255,41 €	5.713,84 €	7.298,88 €	7.470,00 €	6.934,53 €
Sonstige Aufwendungen	556,20 €	584,82 €		700,00 €	613,59 €
Versicherung			247,44 €		61,86 €
Abschreibungen	771,36 €	771,36 €	771,36 €	771,36 €	771,36 €
Interne Leistungen	15.675,00 €	20.025,00 €	22.300,00 €	9.692,00 €	16.923,00 €
Gesamtkosten	33.007,16 €	30.378,59 €	35.693,94 €	39.716,36 €	34.699,01 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				4,00 €
Davon entfällt der ganze Teil auf das Obergeschoss, da der Anteil für das Untergeschoss und die Feuerwehrrnutzung nicht in die Kosten eingeflossen sind.					

Gebührenkalkulation für das Feuerwehrhaus Ochsenburg					
	2023	2024	2025	2026	Ø
Personalkosten Reinigung	1.855,66 €	1.995,88 €	2.092,89 €	9.616,00 €	3.890,11 €
Unterhaltung Grundstück	3.983,25 €			500,00 €	1.120,81 €
Unterhaltung Ausstattung	157,50 €		169,34 €	250,00 €	144,21 €
Anschaffung Ausstattung				100,00 €	25,00 €
Bewirtschaftung	5.140,71 €	5.019,25 €	4.752,02 €	4.500,00 €	4.853,00 €
Sonstige Aufwendungen				250,00 €	62,50 €
Versicherung			247,44 €		61,86 €
Abschreibungen	690,51 €	690,51 €	690,51 €	690,51 €	690,51 €
Interne Leistungen	7.837,50 €	10.012,50 €	11.150,00 €	4.846,00 €	8.461,50 €
Gesamtkosten	19.665,13 €	17.718,14 €	19.102,20 €	20.752,51 €	19.309,50 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				2,50 €
Davon entfallen zwei Drittel auf den Raum im Dachgeschoss und ein Drittel auf die ehemalige Verwaltungsstelle im Erdgeschoss.					
Obergeschoss					2,00 €
Erdgeschoss					1,00 €

Gebührenkalkulation für das Altes Feuerwehrhaus Michelbach					
	2023	2024	2025	2026	Ø
Personalkosten Reinigung	1.855,66 €	1.995,88 €	2.092,89 €	2.350,00 €	2.073,61 €
Unterhaltung Grundstück	11.666,05 €	14.279,39 €	277,27 €	500,00 €	6.680,68 €
Unterhaltung Ausstattung			97,22 €		24,31 €
Anschaffung Ausstattung				50,00 €	12,50 €
Bewirtschaftung	1.493,48 €	1.698,45 €	2.449,00 €	2.430,00 €	2.017,73 €
Sonstige Aufwendungen					- €
Versicherung			247,44 €		61,86 €
Abschreibungen	1.764,51 €	1.764,51 €	1.764,51 €	2.521,00 €	1.953,63 €
Interne Leistungen	15.675,00 €	10.012,50 €	11.150,00 €	2.292,00 €	9.782,38 €
Gesamtkosten	32.454,70 €	29.750,73 €	18.078,33 €	10.143,00 €	22.606,69 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				3,00 €
Davon entfallen jeweils zwei fünfteil auf das Erdgeschoss und das Obergeschoss. Das Erdgeschoss wird als Lager der Feuerwehr genutzt. Das Dachgeschoss ist nicht nutzbar.					
Obergeschoss					1,50 €

Gebührenkalkulation für das Bürgerhaus Leonbronn					
	2023	2024	2025	Ø	
Personalkosten Reinigung	4.667,38 €	3.431,88 €	4.222,31 €	6.520,00 €	4.710,39 €
Unterhaltung Grundstück	528,59 €	253,65 €	90,05 €	500,00 €	343,07 €
Unterhaltung Ausstattung	442,57 €	88,63 €	402,46 €	100,00 €	258,42 €
Anschaffung Ausstattung	17,78 €	1.767,00 €	238,48 €	200,00 €	555,82 €
Bewirtschaftung	5.609,39 €	5.357,41 €	6.634,31 €	6.710,00 €	6.077,78 €
Sonstige Aufwendungen					- €
Versicherung			935,94 €	950,00 €	471,49 €
Abschreibungen	13.540,52 €	13.540,52 €	13.540,52 €	10.619,00 €	12.810,14 €
Interne Leistungen	17.200,00 €	21.100,00 €	21.200,00 €	13.698,00 €	18.299,50 €
Gesamtkosten	42.006,23 €	45.539,09 €	47.264,07 €	39.297,00 €	43.526,60 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				5,00 €
Davon entfällt jeweils die Hälfte auf Säle und auf den Vorderbau. Vier Neunteil der Säle entfallen auf den großen Saal, zwei Neunteil jeweils auf den kleinen Saal und das Foyer und eines auf die Küche. Da die Säle ohne Empfangsbereich und Toiletten nicht nutzbar wären ist das Foyer bei den Sälen immer mit einzurechnen. Da das Foyer die Nutzung des restlichen Gebäudes blockiert ist der Satz für das Gesamte Gebäude zu berechnen.					
Großer Saal					2,00 €
Kleiner Saal					1,50 €
Küche					0,50 €

Gebührenkalkulation für das Bürgerhaus Michelbach					
	2023	2024	2025	Ø	
Personalkosten Reinigung	6.166,53 €	7.634,95 €	7.170,76 €	8.450,00 €	7.355,56 €
Unterhaltung Grundstück	558,18 €	1.371,60 €	12.514,98 €	2.500,00 €	4.236,19 €
Unterhaltung Ausstattung	149,51 €		166,06 €		78,89 €
Anschaffung Ausstattung	470,93 €	380,70 €	14,99 €	200,00 €	266,66 €
Bewirtschaftung	10.800,72 €	7.358,19 €	3.735,35 €	7.320,00 €	7.303,57 €
Sonstige Aufwendungen					- €
Versicherung			735,08 €	740,00 €	368,77 €
Abschreibungen	25.214,71 €	25.214,71 €	25.214,72 €	29.624,00 €	26.317,04 €
Interne Leistungen	19.900,00 €	29.000,00 €	30.500,00 €	19.047,00 €	24.611,75 €
Gesamtkosten	63.260,58 €	70.960,15 €	80.051,94 €	67.881,00 €	70.538,42 €
Stundensatz (365 Tage*24 Std.)	8760				8,50 €
Davon entfallen zwei Viertel auf die Ebene der Säle, und je eines auf das Untergeschoss und auf Empfangsbereich mit Toiletten. Bei der Mietung der Säle sind zwei Drittel des Satzes anzunehmen, da die Säle ohne Empfangsbereich und Toiletten nicht nutzbar wären.					
Davon entfällt wiederum die Hälfte auf den großen Saal:					6,50 €
und jeweils ein Viertel auf Küche und kleinen Saal:					3,50 €
					2,00 €

Mögliche Kalkulationen:			
Option 1:	Stundensatz	Tagessatz	
Eigene Sätze für jedes Gebäude aufgerundet auf 50 Cent.	siehe Gebäude	24 mal den gerundeten Satz	
Option 2:	6,29 €	133,92 €	
Mischkalkulation aus allen Gebäuden			
Option 3:			
Mischkalkulation für kleine, mittlere und große Räume			
Halle	15,50 €	372,00 €	105
Große Räume / Gesamte Gebäude	4,33 €	104,00 €	80
Mittlere Räume	2,70 €	64,80 €	62
Kleine Räume	1,50 €	36,00 €	31
Küchen	1,50 €	36,00 €	31
Stundensatz Reinigung	18,5		
Stundensatz Hausmeister	24,5		

Benutzungssatzung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Hallen und Bürgerhäuser dienen als öffentliche Einrichtung dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Gebäude Kirchen, Schulen, Vereinen und Gesellschaften auf Antrag überlassen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister bzw. die nach § 2 zuständige Stelle der Verwaltung.
3. Die Überlassung der Gebäude und ihrer Einrichtungen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb erfolgt auf Antrag durch Aufnahme in den jeweiligen Belegungsplan oder durch Einzelzulassung. Liegen mehrere Anträge vor, wird reinen Hallensportarten (d.h. Wettkämpfe in der Halle) der Vorzug gegeben.
4. Mit der Aufnahme eines Gebäudes oder Raumes in das Verzeichnis ist kein Anspruch auf Überlassung verbunden. Es gelten die Hausordnung für gemeindeeigene Gebäude bzw. Räume und die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.
5. Während der Ferienzeiten können Veranstaltungen nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Betreuung durch Hausmeister und Reinigungskräfte gewährleistet ist.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Gebäude werden vom Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der Gebäude und Einrichtungen erfolgt nach Bestätigung der Gemeindeverwaltung. Diese Nutzungsordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 ist Vertragsbestandteil.
2. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, vorwiegend für Reinigung, Heizung und Beleuchtung, werden Entgelte entsprechend den nachstehenden Bedingungen (Anlage 2) erhoben.
2. Fallen Benutzer unter die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Zaberfeld so fallen Benutzungsentgelte entsprechend der Richtlinien an. Bei Veranstaltungen, die über die Nutzung im Übungs- und Spielbetrieb

hinausgehen sind die Pauschalen nach § 2 der Anlage 2 zusätzlich zu den Richtlinien verlangt.

3. Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. Die Zahlung kann im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig.
4. Für Veranstaltungen, die einen hohen Reinigungsaufwand oder Schäden an den Gebäuden vermuten lassen kann eine Kautions verlangt werden.
5. Mehrere Veranstalter einer Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister, Vertreter der Gemeindeverwaltung) geltend macht.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln oder Bekleben von Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten der Veranstalter

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die, anlässlich der Veranstaltung, anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesen Fällen nicht zu. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergl. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des

Garderobenbetriebs sorgt der Veranstalter, die Gemeinde schließt für diesen Bereich jede Haftung aus (§ 14 Abs. 1).

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache). Der Umfang dieser Einsätze hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat sich über gegebene Notwendigkeiten rechtzeitig zu informieren und ggf. bei der Gemeindeverwaltung, die den Umfang feststellt, das weitere zu veranlassen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache usw. zu tragen. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8

Dekorationen, Werbung, Änderungen im und am Vertragsgegenstand

1. Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstands mit Pflanzen, Blumen und anderem und für das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen der Gemeinde und des Hausmeisters Folge zu leisten.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
3. Jede Werbung innerhalb der Gebäude bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 9

Technische Einrichtungen, Betischung, Bestuhlung

1. Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sind nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
2. Die Betischung und Bestuhlung obliegt dem Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Sofern es die Verwaltung für erforderlich hält, oder auf Antrag des Veranstalters können Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 10

Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde. Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und allen mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheiten des Veranstalters.
2. Im Falle der Küchen- und Thekenbenützung sind diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem

verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen, und zwar spätestens am der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benützer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchen- und Thekenbenützung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortliche Person zu benennen.

3. Eigene Geräte und bzw. Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Räumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 11

Besucherhöchstzahlen

1. Das genehmigte Fassungsvermögen der jeweiligen Bereiche darf nicht überstiegen werden
2. Dem Hausmeister und den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 12

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Bandaufnahmen gilt dies entsprechend. Die Gemeinde kann dafür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 13

Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbsausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerbsmäßiges oder über den Eigengebrauch hinausgehendes Fotografieren oder eine sonstige Gewerbsausübung in den Gebäuden nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 14

Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung der Gemeinde für die in den Umkleideräumen verbleibende Kleidung und die aufbewahrte Garderobe einschließlich eingebrachter Wertgegenstände (§ 5 Abs. 4) sowie für Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel (Fahrräder etc.), die auf dem Parkplatz der Gebäude abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder durch sonstige Dritte an der Veranstaltung entstanden sind.
4. Schäden am Vertragsgegenstand, die vom Veranstalter zu vertreten sind, werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben. Dies gilt auch für über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung und für sonstige, aus der Sicht der Gemeinde notwendigen Maßnahmen.
5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten.
6. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.
7. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine Sicherheit zu leisten.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde die entstandenen Nebenkosten und bei einem Rücktritt bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 25 % bei einem späteren Rücktritt 100 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Gebäude im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz seiner bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des

Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von einer Nutzung ausschließen.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Zaberfeld. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Entgeltordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung) tritt am 01. 01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume vom 13.12.2022 und die Hallenordnung für die Gemeindehalle Zaberfeld vom 13.12.2022 außer Kraft.

Zaberfeld, den 16.06.2026

Diana Danner
Bürgermeisterin

Hausordnung

für die Benutzung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde Zaberfeld

(Anlage 1 zur Benutzungssatzung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld)

§ 1

Geltung, Zweck

1. Die Hausordnung dient dem Zweck, die Gebäude und dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pflegeleichten Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb und Veranstaltungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Gebäude und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfasst die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2

Benutzung

1. Die Gebäude stehen für Nutzung durch öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit können die Räume durch Antrag für weitere Nutzungen freigegeben werden. Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis spätestens 22.00 Uhr geräumt sein.
2. Die Benutzung der Gebäude erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Werden Belegungen früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, sind der Hausmeister und die Gemeindeverwaltung zu informieren. Sollen Belegungen dauerhaft oder langfristig geändert werden, ist dies durch die Gemeindeverwaltung zu genehmigen.
3. Das Betreten der Gebäude ist ohne die dem Hausmeister benannten Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Gebäude zu betreten und sie dürfen sie als letzte erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen (Umkleide- und Duschräume, Zugänge etc.) verantwortlich.
4. Der Belegungsplan kann durch Genehmigung anderer Veranstaltungen durch die Gemeindeverwaltung jederzeit außer Kraft gesetzt werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Gebäude dürfen beim Sportbetrieb nur in abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Fußbodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freifläche und der Mehrzweckhalle. Um eine Verschmutzung der Mehrzweckhalle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in den Gebäuden, noch in den Zugängen aufhalten. Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - a.) unnötigen, die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
 - b.) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
 - c.) Papier oder sonstigen Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Benutzungsgestattung, falls dies verlangt wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Hausordnung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 835 BGB unberührt.
4. Für Schäden an den Gebäuden, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
5. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Einzelfalle definitiv.
2. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

Zaberfeld, den 16.06.2026

Danner
Bürgermeisterin

Entgeltordnung

für die Benutzung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde Zaberfeld

(Anlage 2 zur Benutzungssatzung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Zaberfeld)

§ 1

Grundgebühren

Gebäude werden für Nutzungen tageweise überlassen. Sollen Auf- und Abbau nicht am Veranstaltungstag so wird für den weiteren Tag des Auf- und Abbaus eine weitere Tagespauschale berechnet.

Abweichend von Satz 1 können für untergeordnete regelmäßige Nutzungen auch Stundensätze verlangt werden.

	Tagessatz	Stundensatz
Mehrzweckhalle	372,00 Euro	15,50 Euro
Feuerwehrmagazin Zaberfeld Feuerwehrmagazin Ochsenburg Altes Feuerwehrhaus Michelbach Kleiner Saal Bürgerhaus Leonbronn Kleiner Saal Bürgerhaus Michelbach	50,00 Euro	2,00 Euro
Bürgertreff Löweneck Mittlerer Saal Bürgerhaus Leonbronn Mittlerer Saal Bürgerhaus Michelbach	75,00 Euro	3,00 Euro
Bürgerhaus Leonbronn Bürgerhaus Michelbach	100,00 Euro	4,00 Euro
Küchennutzung	50,00 Euro	

§ 2

Hausmeister und Reinigungspauschalen

- (1) In der Benutzungsgebühr ist der Reinigungsaufwand von einer Stunde eingepreist. Dauert die Reinigung mehr als eine Stunde, wird der Reinigungsaufwand mit einem Stundensatz von 18,50 Euro je angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Muss die Reinigung durch einen externen Dienstleister erfolgen, werden die Kosten in voller Höhe weiterverrechnet.
- (2) Für die Einweisung und Nachkontrolle der Gebäude wird eine Hausmeisterpauschale von 70,00 Euro verlangt. Dauert die Einweisung oder Nachkontrolle mehr als eine Stunde, werden zusätzlich 25,00 Euro je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Ist der Hausmeister während der Veranstaltung anwesend, werden Kosten von 25,00 Euro je angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

§ 3

Gewerbliche Nutzung

Findet eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten statt, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.